



An den Grossen Rat

23.5332.02

ED/P235332

Basel, 13. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2023

Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend Dreifachturnhalle und zusätzlicher Schulraum Campus Bäumlihof, Drei Linden und Hirzbrunnen; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 die nachstehende Motion Alex Ebi und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Allgemeines

Es ist hinlänglich bekannt, dass Basel-Stadt über viel zu wenig Sporthallen verfügt. Auf dem Campus Bäumlihof, Drei Linden und Hirzbrunnen stehen Sanierungen an. Es sollen lediglich «Pinzel-Sanierungen» durchgeführt werden, obwohl dem Campus und den Vereinen deutlich zu wenig Sporthallen zur Verfügung stehen.

Schon das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 wie auch das Sportgesetz des Kantons BS vom 18. Mai 2011, Art. 12 schreibt vor, dass die Kantone dafür sorgen, dass die Schulen über die für Turnen und Sport notwendigen Anlagen und Einrichtungen verfügen.

Zudem hält das Bundesamt für Sport BASPO in ihren Sporthallen Planungsgrundlagen vom Oktober 2017 fest, dass für den Sportunterricht an Schulen auf 24-36 Wochenlektionen (entspricht 8-12 Klassen) eine Sporthalle mit entsprechender Dimension vorzusehen ist:

Einfachhalle (28 x 16 x 7m), Doppelhalle B (44 x 23.5 x 8m), Dreifachhalle (49 x 28 x 9m)

Ausgangslage

Bereits im Dezember 2010 wird im Allokationsbericht als Grundlage für die Neuaufteilung des Schulraums vom Kanton festgehalten, dass für den Schulstandort Bäumlihof/Drei Linden/Hirzbrunnen künftig 83 Schulklassen auf allen Schulstufen geplant sind. Zudem sollen an der Sekundarschule und am Gymnasium die Sportklassen geführt werden. Diese beanspruchen ebenfalls noch zusätzliche Hallenkapazitäten. Das jetzige Sporthallenangebot sei für die geplante Klassenzahl zu gering. Zudem sind die beiden Sporthallen der PS Hirzbrunnen stark renovationsbedürftig. Das Sportamt schlägt deshalb vor, die zwei alten Hallen durch einen Ersatzbau einer Dreifachhalle zu ersetzen.

Auch gemäss Sportanlagenkonzept Basel vom Juni 2022 (S. 67 im Bericht) besteht «Handlungsbedarf bei den grösseren Schulsport- und Sporthallen (Doppelhallen, Dreifachhallen)» und ein «Ausbau der Schulsport- und Sporthallenkapazitäten» sei anzustreben.

Situation

Unterdessen befinden sich auf dem Campus nicht 83 Schulklassen, sondern bereits bald 100 Schulklassen mit ca. 370 Sport-Wochenlektionen.

Die beiden Turnhallen des Hirzbrunnenschulhauses entsprechen nicht den Standards (448m²) des Bundesamts für Sport (siehe Ausführungen oben). Mit ca. 290 m² haben diese eine deutlich zu kleine Grundfläche. Bereits ab der 3. Klasse der Primarschule ist die Hallengrösse zu klein bemessen. Dies gilt erst recht für die Sekundarschule (Drei Linden), die ebenfalls diese Turnhallen nutzt. Ebenfalls ist der Vereinssport betroffen, was auch von Seiten Sportamt bestätigt wird.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

- Massnahmen zu treffen, um einerseits den Mangel an Sporthallen auf dem Gebiet des Schul-Campus Bäumlihof, Drei Linden, Hirzbrunnen und dadurch auch auf Kantonsgebiet zeitnah durch den Bau neuen Hallenraums (Dreifachturnhalle), der sowohl die Anliegen des Schul- wie auch des Vereinssports berücksichtigt, und andererseits den Mangel an Schulraum, Räumen für die Tagesstruktur und für die Quartierbevölkerung nutzbaren Raums (fehlende Aula) zeitnah zu beheben.
- Dazu sollen mindestens die zwei renovationsbedürftigen Turnhallen des Hirzbrunnenschulhauses durch eine neu zu bauende Dreifachturnhalle gem. der Norm des BASPO ersetzt werden, anstatt einer teuren Renovation.
- Die Sanierungsvorbereitungen der Hirzbrunnen-Turnhallen sind umgehend nach der Überweisung dieser Motion zu stoppen, damit abgeklärt werden kann, wie die herrschenden Mangellagen für den Schul- und Sportbetrieb sowie für Zusammenkünfte der Quartierbevölkerung durch einen Neubau behoben werden können.
- Die Planungsarbeiten für dieses Projekt so zu terminieren, dass just nach Abschluss der Sanierungsarbeiten der Bäumlihof-Sportanlagen mit den Bauarbeiten für einen neuen Komplex begonnen werden kann.

Alex Ebi, Thomas Gander, Christian von Wartburg, Melanie Eberhard, Nicole Strahm-Lavanchy, Roger Stalder, Philip Karger, Joël Thüring, Jenny Schweizer, Felix Wehrli, Daniel Hettich, Sasha Mazzotti, Adrian Iselin, Bruno Lötscher-Steiger, Olivier Bat-taglia, Lydia Isler-Christ, Pascal Pfister, Sandra Bothe, Béla Bartha, Lorenz Amiet, Luca Urgese, Christian C. Moesch, Johannes Sieber, Oliver Thommen, André Auder-set, Beat Braun, Daniel Seiler, Balz Herter, Brigitte Gysin, Oliver Bolliger, Pasquale Gallacchi, Harald Friedl, Jo Vergeat, Laurin Hoppler, Anouk Feurer, Mahir Kabakci, Tonja Zürcher, Heidi Mück, Nicola Goepfert, Lukas Faesch, Catherine Alioth, Raoul I. Furlano, Michael Hug, Annina von Falkenstein, Fleur Weibel, Jérôme Thiriet»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt,

- «– Massnahmen zu treffen, um einerseits den Mangel an Sporthallen auf dem Gebiet des Schul-Campus Bäumlihof, Drei Linden, Hirzbrunnen und dadurch auch auf Kantonsgebiet zeitnah durch den Bau neuen Hallenraums (Dreifachturnhalle), der sowohl die Anliegen des Schul- wie auch des Vereinssports berücksichtigt, und andererseits den Mangel an Schulraum, Räumen für die Tagesstruktur und für die Quartierbevölkerung nutzbaren Raums (fehlende Aula) zeitnah zu beheben.
- Dazu sollen mindestens die zwei renovationsbedürftigen Turnhallen des Hirzbrunnenschulhauses durch eine neu zu bauende Dreifachturnhalle gem. der Norm des BASPO ersetzt werden, anstatt einer teuren Renovation.
- Die Sanierungsvorbereitungen der Hirzbrunnen-Turnhallen sind umgehend nach der Überweisung dieser Motion zu stoppen, damit abgeklärt werden kann, wie die herrschenden Mangeln für den Schul- und Sportbetrieb sowie für Zusammenkünfte der Quartierbevölkerung durch einen Neubau behoben werden können.
- Die Planungsarbeiten für dieses Projekt so zu terminieren, dass just nach Abschluss der Sanierungsarbeiten der Bäumlihof-Sportanlagen mit den Bauarbeiten für einen neuen Komplex begonnen werden kann».

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Motion verlangt den Stopp der Vorbereitungsarbeiten der Sanierung des Turnhallengebäudes des Hirzbrunnen-Schulhauses und den Ersatz dieses Turnhallengebäudes durch eine Dreifach-Turnhalle. Sie fordert zudem – entgegen der Praxis des Grossen Rats ganz ohne Begründung – die Behebung eines Mangels an Schulraum, Räumen für die Tagesstruktur und für die Quartierbevölkerung nutzbaren Raums.

Die Bereitstellung und der Unterhalt von Schulraum, darunter Schulturnhallen, sind eine Voraussetzung für Schulunterricht. Während das Unterrichten selbst zur sog. Leistungsverwaltung zählt, mit welcher Privaten staatliche Leistungen vermittelt werden, handelt es sich beim Betrieb (inkl. Beschaffung und Aufhebung) von Schulraum um sog. Bedarfsverwaltung. Die Bedarfsverwaltung umfasst die Beschaffung der Mittel, die für die unmittelbare Erfüllung von Aufgaben der Verwaltungsbehörden notwendig sind (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, N 40). Sie umfasst alle Verwaltungstätigkeiten «auf betrieblicher Ebene» und wird deshalb auch als administrative Hilfstätigkeit bezeichnet (Tobias Jaag, Bedarfsverwaltung, in: Rolf Sethe u.a. [Hrsg.], Festschrift für Rolf H. Weber zum 60. Geburtstag, Bern 2011, 543 ff., 544). Ohne explizite gesetzliche Regelung ist für eine Massnahme der Bedarfsverwaltung zuständig, wem der Vollzug einer staatlichen Aufgabe zugewiesen ist (Jaag, a.a.O., 554). Der Vollzug der Schulgesetzgebung ist dem Erziehungsdepartement übertragen (§ 78 des Schulgesetzes vom 4. April 1929; SG 410.100). Entsprechend ist dieses, in Zusammenarbeit mit anderen Departementen, auch zuständig für die Schulraumplanung einschliesslich der Bedarfsermittlung sowie den Entscheid darüber, ob bei einer Schulturnhalle zweckmässigerweise eine Sanierung oder ein Ersatzneubau zu projektieren ist. Gemäss § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) sorgt der Regierungsrat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit. Die vorliegende Motion verlangt mit dem Ersatz der bestehenden Turnhalle des Hirzbrunnen-Schulhauses durch eine Dreifachturnhalle eine inhaltlich (Dreifach-Turnhalle nach BASPO-Empfehlungen) und örtlich konkret bezeichnete Baute und macht zudem in zeitlicher Hinsicht insofern eine sehr spezifische Vorgabe, als der Baubeginn der Dreifachturnhalle auf den Abschluss der Sanierungsarbeiten der Bäumlihof-Sportanlagen anzusetzen ist. Weiter verlangt sie den sofortigen Stopp der Sanierungsvorbereitungsarbeiten. So engt sie den Planungs- und Handlungsspielraum des Regierungsrats empfindlich ein und greift damit in die wirksame Verwaltungstätigkeit gemäss § 108 Abs. 2 KV ein. § 108 KV zählt zum verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates.

Entsprechend erweisen sich die turnhallenbezogenen Motionsforderungen gemäss § 42 Abs. 2 GO als unzulässig.

Im Gegensatz dazu ist der Auftrag, den geltend gemachten Mangel an Schulraum und Räumen für die Tagesstruktur zu beheben, offen formuliert. Damit bleibt für den Regierungsrat ein hinreichender Handlungsspielraum. **Diese Forderung ist damit zulässig.** Falls die Klammerbemerkung «(fehlende Aula)» als Auftrag zum Bau einer Aula verstanden werden will, wäre diese Forderung mit der gleichen Begründung wie bezüglich der Dreifachturnhalle als unzulässig anzusehen. Für die Zurverfügungstellung von Raum, der für die Quartierbevölkerung nutzbar ist, fehlt es bereits an einer Staatsaufgabe.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst in weiten Teilen gegen den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (§ 42 Abs. 2 GO) und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Anliegen der Motion

Die Motion verlangt vom Regierungsrat, Massnahmen zu treffen, um auf dem Gebiet des Schul-Campus Bäumlihof, Drei Linden, Hirzbrunnen zeitnah eine Dreifachturnhalle sowie Räume für die Tagesstruktur und einen für die Quartierbevölkerung nutzbaren Raum (Aula) zu erstellen.

Konkret soll der Regierungsrat:

- Die Sanierungsvorbereitungen der Hirzbrunnen-Turnhallen umgehend nach der Überweisung der Motion stoppen.
- Mindestens die zwei renovationsbedürftigen Turnhallen des Hirzbrunnenschulhauses durch eine neue Dreifachturnhalle gemäss der Norm des BASPO ersetzen, statt die bestehenden Turnhallen zu renovieren.
- Die Planungsarbeiten für dieses Projekt so terminieren, dass unmittelbar nach Abschluss der Sanierungsarbeiten der Bäumlihof-Sportanlagen mit den Bauarbeiten für einen neuen Komplex begonnen werden kann.

2.2 Allgemeines

Das 1957 erstellte Turnhallengebäude Hirzbrunnen muss nach über 60 Nutzungsjahren gesamthaft saniert werden. Neben den gesetzlichen Auflagen (Wärmedämmung, Betriebssicherheit, Brandschutz, etc.), der Sanierung der Oberflächen, der Erneuerung der Haustechnik und nötigen Strukturanpassungen (Erdbebenertüchtigung), wird eine Optimierung der Raumanordnungen (Garderober und Geräteräume) umgesetzt. Ziel ist es, den Nutzen für alle Anspruchsgruppen zu steigern und den Wert des Gebäudes zu erhalten. Dabei sind die aktuellen gesetzlichen Auflagen zu erfüllen und die Bauteile wo immer möglich einem neuen Lebenszyklus zuzuführen. Die Turnhallen Hirzbrunnen werden instandgesetzt, damit die Sicherheit und der Betrieb der Turnhalle aufrechterhalten werden kann. Deshalb kann nicht von einer «Pinselsanierung» gesprochen werden. Während den baulichen Arbeiten in einer Turnhalle kann diese von der Schule nicht genutzt werden.

Die Standards im Kanton Basel-Stadt verweisen auf die Planungsgrundlagen des Bundesamtes für Sport (BASPO). Diese sind nicht gesetzlich verpflichtend, stellen aber eine Empfehlung dar. Sind die Rahmenbedingungen am vorgesehenen Standort gegeben, so werden bei einem Neubau die BASPO Empfehlungen angewendet. Solche Rahmenbedingungen können beispielsweise die

Grösse der Parzelle und deren aktuelle Nutzung oder die Lage der Turnhalle etc. sein. Bei bestehenden Turnhallen, respektive deren Instandhaltung, gibt es keinen Anspruch auf einen Abriss und Neubau, oder eine bauliche Erweiterung, damit die Masse des BASPO erfüllt werden können.

2.3 Nutzung von Schulturnhallen im Kanton Basel-Stadt

Die Schulturnhallen stehen in Basel-Stadt verschiedenen Nutzergruppen zur Verfügung:

- Hauptnutzung: obligatorischer Schulunterricht
- Nebennutzung: Tagesstrukturen, Vereine und Private

Während der unterrichtsfreien Zeiten werden die Schulturnhallen anderen Nutzergruppen zur Verfügung gestellt. So können die Stunden über Mittag zum Beispiel von den Tagesstrukturen (TS) genutzt werden, was zu einer verbesserten Auslastung beiträgt. In den Abendstunden ab 18:00 Uhr, werden die Turnhallen von Vereinen und Privaten rege genutzt. Die Nachfrage nach freien Kapazitäten nimmt stetig zu.

Der Bedarf für Turnhallenkapazitäten lässt sich somit in zwei Kategorien unterteilen: Einerseits der Schulsport, andererseits der sogenannte Vereinssport samt dem allgemeinen öffentlichen Sport. Während sich der Bedarf des Schulsports nach der Anzahl Klassen und deren Sportlektionen richtet und damit einfach errechnen lässt, bestehen für den Vereinssport in Turnhallen Erhebungen und Vergleichsgrössen, die auf Umfragen basieren, sowie die Erfahrungen des Sportamts bei der Vermietung von Sportanlagen. Jener Sport, der ausserhalb der Schulbetriebszeiten in den Turnhallen der Schulen stattfindet, geniesst in der Bevölkerung einen hohen Stellenwert und kommt letztendlich unter gesundheitlichen und sozialen Aspekten der ganzen Gesellschaft zu Gute. Es gilt deshalb, diese Sporträumlichkeiten der Schulen neben dem Schulsport möglichst weitgehend den Vereinen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Idealfall können die Sporthallen, Schwimmhallen und Sportanlagen der Schulen werktags und an Wochenenden vom frühen Morgen bis in die späten Abendstunden von den Schulen, Vereinen und der Öffentlichkeit belegt und genutzt werden.

2.4 Situation auf dem Campus Bäumlihof, Drei Linden, Hirzbrunnen

Zur Berechnung des Turnhallenbedarfs eines Schulstandorts werden die Turn- und Schwimmlektionen für die jeweilige Schulstufe mit der Anzahl Klassen multipliziert. Dieses Vorgehen wurde auch im Rahmen der Planung der Schulharmonisierung angewandt. So konnte ermittelt werden, dass an sämtlichen Schulstandorten – auch auf dem Campus Bäumlihof, Drei Linden, Hirzbrunnen – ausreichend Sporthallenkapazität besteht, um den gesamten Sportunterricht aufnehmen zu können. Die Aussage des Interpellanten, wonach ein zu geringes Sporthallenangebot für die geplanten Klassenzahlen bestehe, kann deshalb nicht bestätigt werden.

Das Erziehungsdepartement (Sportamt) hat im Jahr 2014 die Möglichkeit des Baus einer Dreifachhalle anstelle der bestehenden Doppeltturnhalle beim Schulhaus Hirzbrunnen geprüft. Die damalige Studie konnte zwar die Machbarkeit einer solchen neuen Dreifachturnhalle am Standort Hirzbrunnen bestätigen, ein Zusatzbedarf der Schulen konnte allerdings weder damals noch heute nachgewiesen werden. Aufgrund des fehlenden Bedarfsnachweises, der hohen Erststellungs- und Betriebskosten sowie des erheblichen Platzbedarfs wurde die Idee der Dreifachturnhalle damals nicht weiterverfolgt. Es gilt zudem festzuhalten, dass der Abriss eines Gebäudes, dessen Betriebsdauer mittels einer ordentlichen Sanierung und Instandstellung um mehrere Jahre verlängert werden kann, aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht sinnvoll erscheint.

Entgegen dem Motionstext befinden sich nicht gegen 100 Schulklassen auf dem Campus. Am Standort Bäumlihof gibt es 26 Klassen des Gymnasiums (inkl. 4 Sportklassen) und 31 Sek I-Klas-

sen (exkl. drei Einstiegsgruppen). Am Standort Hirzbrunnen sind 18 Primar-Klassen und ein Kindergarten untergebracht. Somit befinden sich 76 Klassen am Standort. Damit ergibt sich, bei 75 Klassen mit je drei Sportlektionen und einem Kindergarten mit einer Lektion, ein Bedarf von 226 Stunden an obligatorischem Hallenschulsports. Der zusätzliche Bedarf der Sportklassen ist hier noch nicht berücksichtigt.

In der Beantwortung der Interpellation Nr. 12 von Thomas Gander betreffend «den Sporthallensanierungen auf dem Campus Bäumlihof, Drei Linden und Hirzbrunnen» (22.5066.02 vom 23. Februar 2022) wurden die damals gültigen Zahlen kommuniziert. Für die Beantwortung der vorliegenden Motion wurden diese Zahlen aktualisiert. Basis sind 11 Lektionen pro Turnhalle, was einer Gesamtanzahl möglicher Lektionen von 330 ergibt, womit der Bedarf von 226 Lektionen am Standort gut abgedeckt werden kann.

2.4.1 Standort Bäumlihof

Die nachfolgenden Belegungsangaben ergeben sich aus der aktuellen Anzahl Klassen am Standort, den vorhandenen Turn- und Schwimmhallen-Kapazitäten, sowie den weiteren Nutzergruppen am Standort. Das Schulhaus Drei Linden verfügt über keine eigenen Hallen und nutzt die Turnhallen der Standorte Bäumlihof bzw. Hirzbrunnen mit.

Anzahl Turnhallen	6	ohne Tischtennis-, Kampfsport-, Kraftraum
Kapazität	330 HL	(HL = Hallenlektion)
Belegung inkl. Fremdnutzung	253 HL	entspricht 77% (inkl. 34 HL Sportklassen) Auslastung
Belegung exkl. Fremdnutzung	249 HL	➔ 75% Auslastung
Nutzergruppen	7	Gym. Bäumlihof, Sportklassen, Sek I Bäumlihof, Sek I Drei Linden, Lehrersport, Fremdnutzer, Reinigung

Anzahl Schwimmhallen	2	
Kapazität	110 HL	
Belegung inkl. Fremdnutzung	104 HL	➔ 95% Auslastung
Belegung exkl. Fremdnutzung	90 HL	➔ 82% Auslastung
Nutzergruppen	8	Gym. Bäumlihof, Sportklassen, Sek I Bäumlihof, Sek I Drei Linden, PS Hirzbrunnen, Uni, Fremdnutzer, Reinigung

Anzahl Extraräume	3	Tischtennis-, Kampfsport-, Kraftraum
Kapazität	165 HL	
Belegung inkl. Fremdnutzung	34 HL	➔ 21% Auslastung
Belegung exkl. Fremdnutzung	33 HL	➔ 20% Auslastung
Nutzergruppen	4	Lehrpersonen, Sportklassen, Gym. Bäumlihof, Fremdnutzer

2.4.2 Standort Hirzbrunnen

Anzahl Hallen	3	inkl. einer Turnhalle mit geringerer Höhe und Grösse im Untergeschoss
Kapazität	165 HL	
Belegung inkl. TS	136 HL	➔ 82% Auslastung
Belegung exkl. TS	109 HL	➔ 66% Auslastung
Nutzergruppen	4	PS Hirzbrunnen, Kindergärten, Sek I Drei Linden, TS Hirzbrunnen, Freiwilliger Schulsport, Reinigung

Der Sportunterricht an den Standorten Bäumlihof, Hirzbrunnen und Drei Linden ist mit den vorhandenen Kapazitäten aktuell und in der Zukunft gewährleistet. Freie Kapazitäten werden teilweise durch die Nutzung seitens Tagesstrukturen und freiwilligem Schulsport genutzt. Die Aussage in der Motion, dass in Basel «viel zu wenig Sporthallen» für den obligatorischen Schulunterricht vorhanden seien, kann der Regierungsrat nicht bestätigen.

3. Stellungnahme zu den in der Motion geforderten Massnahmen

Die Anliegen der Motionäre werden vom Regierungsrat ernst genommen. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass es bei den Sporthallenkapazitäten situativ, wie z.B. bei baulichen Massnahmen oder Nutzung durch Vereine, Engpässe geben kann. Zur Behebung dieser Engpässe sind Massnahmen ergriffen worden. Die Auslastung der Sporthallenkapazitäten für ausserschulische Nutzung werden durch die bessere Planung der Auslastung durch den Vereinsdienst laufend optimiert. Die baulichen Massnahmen zur Bekämpfung von Engpässen sind integraler Teil der kantonalen Schulraumplanung und werden im Drei-Rollen-Modell durch die verantwortlichen Departemente gemeinsam behandelt, geplant und umgesetzt. Ebenso werden die Raumbedürfnisse der Tagesstrukturen und des Vereinssports bei der Schulraumplanung berücksichtigt. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motionäre, dem Anliegen der Nutzergruppen entsprechende Lösungen zu erarbeiten.

3.1 Massnahmen zur Behebung des Mangels an Sporthallen und Schulraum

Die etablierte und bewährte kantonale Schulraumplanung im Rahmen des Drei-Rollen-Modells berücksichtigt die Forderung der Motionäre nach Massnahmen. In Zusammenarbeit mit den involvierten Departementen, dem Statistischen Amt und den Informationen seitens der Schulverwaltungen aller Stufen, wird der nötige Bedarf an Schulraum, unterteilt nach Kindergarten, Schulraum der Volksschulen und Mittelschulen, Räumlichkeiten für Spezialangebote, Tagesstrukturen und Sportanlagen, ermittelt. Dieser wird im Rahmen einer 5-10 Jahresplanung mit den verantwortlichen Parteien in regelmässigen Abständen aktualisiert. Daraus ergeben sich Bedarfsmeldungen, gestützt auf die dann die Projektierung und Finanzierung ausgelöst wird.

Am Standort Bäumlihof kann kein Mangel an Sportraum (siehe dazu 2.4.1) festgestellt werden. Dem Mangel an Schulraum und Raum für die Tagesstrukturen wird mit temporären Schulbauten begegnet. Die statistischen und demographischen Daten zeigen langfristig eine Reduktion der Schülerinnen- und Schülerzahl im Quartier Hirzbrunnen. Bedarf für eine zusätzliche Aula ist nicht gegeben, es stehen auf dem Areal zwei Aulen (Drei Linden und Bäumlihof) zur Verfügung.

3.2 Neubau Dreifachturnhalle statt Renovation

Ein sofortiger Stopp der geplanten Sanierung, wie dies die Motion fordert, würde dazu führen, dass notwendige sicherheitsrelevante Massnahmen nicht ausgeführt werden können. Eine Weiternutzung der Turnhallen unter dem Aspekt der betrieblichen Sicherheit müsste als kritisch bewertet werden und würde den Weiterbetrieb gefährden. Die geplanten sicherheitsrelevanten und betrieblichen Verbesserungen haben eine deutliche Optimierung für alle Anspruchsgruppen zur Folge.

Ein Neubau in der Grünzone wäre mit den aktuellen Zonenvorschriften nicht vereinbar. Die Grünfläche wurde 2014 von der Zone für Nutzung im öffentlichen Interesse in die Grünanlagenzone umgezont. Dies müsste mit einem erneuten Zonenänderungsverfahren revidiert werden. Erst danach könnte mit der Planung eines Neubaus begonnen werden. Das Verfahren für eine Umzonung würde sich voraussichtlich ungefähr über die gleiche Zeitdauer der Sanierung Bäumlihof erstrecken. Erst nach erfolgter Umzonung könnte ein Wettbewerb für einen allfälligen Neubau durchgeführt werden. Dieser Prozess dürfte weitere 5 Jahre dauern. In Konsequenz würde ein Neubau selbst im besten Fall erst 2034 eröffnet werden können. Bis zur Neueröffnung müssten die Turnhallen Hirzbrunnen weiterhin in Betrieb sein. Würde die Behebung der oben aufgeführten Mängel

nicht vorgenommen, wäre dies nicht möglich. Es würden drei Turnhallen in der Zeitspanne bis mindestens 2034 wegfallen. Der dadurch entstehende Mangel an Turnhallenkapazitäten könnte nicht kompensiert werden.

4. Fazit und weiteres Vorgehen

Die bestehenden Kapazitäten für den obligatorischen Schulsport sind gesichert und ausreichend vorhanden. Das Drei-Rollen-Modell des Kantons stellt sicher, dass die Bedürfnisse aller Anspruchsgruppen aufgenommen und ausgewogen geplant, finanziert und umgesetzt werden. Ein Stopp der geplanten Sanierungsmassnahmen Hirzbrunnen birgt das Risiko, dass diese Schulsportanlage aufgrund betrieblicher Risiken nicht mehr den Anspruchsgruppen zur Verfügung stehen würde. Die Planung und Ausführung eines Neubaus könnten frühestens 2034 abgeschlossen werden. Ein temporärer Ausfall dreier Turnhallen bis mindestens 2034 könnte nicht kompensiert werden. Der Abriss bestehender, gut herzurichtender Gebäude würde den Grundsätzen der Nachhaltigkeit widersprechen und wäre auch aus ökonomischer Sicht nicht zu rechtfertigen.

Da die Motion, soweit sie den Stopp der Sanierungsvorbereitung der Hirzbrunnen-Turnhallen sowie den Ersatz dieser Hallen durch eine neue Dreifachturnhalle fordert, auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirkt und damit in diesem Umfang rechtlich unzulässig ist (siehe dazu 1.3), beabsichtigt der Regierungsrat, den rechtlich unzulässigen Teil der Motion im Fall einer Überweisung durch den Grossen Rat nicht weiterzubehandeln.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir die «Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend Dreifachturnhalle und zusätzlicher Schulraum Campus Bäumlhof, Drei Linden und Hirzbrunnen» nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin